



Fachabteilung 11A

An alle
Bezirkshauptmannschaften
und den Magistrat Graz

-per Email-

GZ: FA11A-32.2-5/2010-59 Bezug:

Ggst.: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**
Rechtsinformation zur Auslegung des Begriffs
Wirtschaftsgemeinschaft

→ Soziales, Pflegemanagement,
Arbeit und Beihilfen

Rechtsreferat Soziales

Bereich Sozialhilfe, Pflegegeldgesetz, Pflege
und Mindestsicherung

Bearbeiter: Mag. Manuela Kurta

Tel.: 0316/877-4194

Fax: 0316/877-3053

E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 25. März 2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund von wiederholten Anfragen zu der Bestimmung des § 6 Abs 3 StMSG, wie das Bestehen oder Nichtbestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft neben einer Haushalts- bzw. Geschlechtsgemeinschaft ausgelegt werden kann und welche Beweise im Ermittlungsverfahren heranzuziehen sind, um das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft seitens der Partei glaubhaft zu machen ist, darf folgendes mitgeteilt werden:

§ 6 Abs 3 StMSG normiert, dass zum Einkommen auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden minderjährigen Angehörigen oder dieser gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen volljährigen Angehörigen oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten zählt, der den Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 Z 2 lit a (in Höhe von 75 % des Ausgangswertes) jeweils übersteigt. § 6 Abs 3 StMSG stellt im letzten Satz weiters die gesetzliche Vermutung auf, dass hilfeschende Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, nicht nur eine Wohn-, sondern auch jedenfalls eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden und auch hier der 75% des Mindeststandards überschießende Teil des Einkommens der anderen volljährigen Person zur Anrechnung kommen muss.

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

§ 45 Abs 2 AVG normiert verfahrensrechtlich den Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Behörde hat nach diesem Grundsatz nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beweisverfahrens zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist, sofern es sich nicht um offenkundige oder vermutete Tatsachen handelt. Dies hat aber nicht die Bedeutung, dass es der Behörde freigestellt wäre, eine Tatsache als erwiesen anzunehmen, sondern hat sie aufgrund der Beweise schlüssig nach den Denkgesetzen vorzugehen: Für die Beurteilung der Frage, ob die aufgenommenen Beweise die Schlussfolgerung auf das Vorliegen einer Tatsache zulassen, sind unter anderem die Erfahrungssätze aus den Naturwissenschaften, der Psychologie, etc. heranzuziehen. Als Voraussetzung für eine freie Beweiswürdigung ist anzusehen, dass Beweise aufgenommen werden, bevor sie von der Behörde gewürdigt werden. Somit ist auch eine vorgehende Beweiswürdigung ausgeschlossen.¹

Als Beweise können daher unter anderem protokollierte Einvernahmen der Partei selbst und von Zeugen (Vernehmung der MitbewohnerInnen der Partei bzw. Vernehmung von z.B. Nachbarn und sonstigen Auskunftspersonen, die an der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken können), deren Aussagen entsprechend dem oben dargestellten Grundsatz der freien Beweiswürdigung als erwiesene Tatsachen anzunehmen sind oder nicht, bzw. Urkundenbeweise (siehe unten) gelten.

„Nach der (übereinstimmenden) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes besteht das Wesen einer Lebensgemeinschaft in einem eheähnlichen Zustand, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im allgemeinen die Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt oder ganz fehlen kann.“²

„Es kommt hierbei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt. Unter dem Begriff der Wirtschaftsgemeinschaft ist zu verstehen, dass beide Partner einander Beistand und Dienste leisten und an den zur Bestreitung des Unterhaltes, der Zerstreung und Erholung zur Verfügung stehenden Gütern teilnehmen lassen, etwa auch die Freizeit weitgehend gemeinsam verbringen.“³

Mögliche Hinweise, die für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft sprechen, wären daher:

- gemeinsame Kinder im Haushalt.
- eine gemeinsame Kontoführung.

¹ Thienel, *Verwaltungsverfahren*⁴ (2006), 182 f.

² VwGH 16.06.1992, 92/08/0062.

³ VwGH 16.06.1992, 92/08/0062.

- eine gemeinsame Urlaubs- und Freizeitgestaltung.
- der gemeinsame Einkauf und die Lagerung von Lebensmitteln.
- eine gemeinsame Essenzubereitung.
- eine gemeinsame Wäschereinigung.
- die gegenseitige Beistandsleistung (z.B. im Falle einer Krankheit).
- nicht abgetrennte Wohnbereiche (z.B. gemeinsames Schlaf- und Wohnzimmer)
- die gemeinsame Nutzung und Finanzierung eines PKW's.

Dies stellt allerdings nur eine **demonstrative Aufzählung** einiger wesentlicher Gründe, die für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft sprechen würden, dar. Konkret hat die Behörde immer auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen und gegebenenfalls auch andere Gründe zu berücksichtigen.

In Anwendung des § 6 Abs 3 StMSG kommt es aber, wie bereits oben dargestellt, zu einer gesetzlichen **Beweislastumkehr**. Dies wird damit begründet, dass von der Partei das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft viel eher widerlegbar ist als sie von der Behörde beweisbar ist. Kann die Hilfe suchende Person das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft glaubhaft machen, hat eine Einkommensanrechnung zu unterbleiben.

Mögliche Indizien für das **Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft** wären daher:

- die getrennte Einzahlung der (anteiligen) Mietkosten/Betriebskosten bzw. die Refundierung der anteiligen Mietkosten/Betriebskosten an denjenigen, der die gesamte Miete/Betriebskosten z.B. im Rahmen einer Wohngemeinschaft direkt an den Vermieter zahlt (Urkundenbeweis!).
- eine getrennte Kontoführung.
- eine getrennte Urlaubs- und Freizeitgestaltung.
- der getrennte Einkauf und die separate Lagerung von Lebensmitteln.
- eine getrennte Essenzubereitung.
- eine getrennte Wäschereinigung.
- eindeutig abgetrennte Wohnbereiche (eigene bzw. getrennte Zimmer - z.B. nur die Küche und der Sanitärbereich werden gemeinsam genutzt).
- die getrennte Nutzung bzw. der Nachweis einer anteiligen Finanzierung (Steuer/Versicherung/Kraftstoff) eines PKW's.

Diese genannten Indizien verstehen sich ebenfalls als **demonstrative Aufzählungen**.

Konkret hat die Behörde auch hier immer auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen und gegebenenfalls auch weitere Gründe zu berücksichtigen.

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Aus Sicht der ermittelnden Behörde hat immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu erfolgen und nach Wahrung des Parteienghört danach zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Fachabteilungsleiterin
i.V.:

HR Mag. Franz Zingl

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark